

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeigen  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis  
Rz. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 302.

Mittwoch, 31. Dezember 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

## Erlass

### die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1894 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder geltendmachungsfähig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1914

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Bedienten, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Benannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seefahrer etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Väter, Bräutigam oder Familienhäupter die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten. Die in Straf- und Besserungsanstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Krankenanstalten, sowie in Privat-Heil- und Krankenanstalten, untergebrachten Militärpflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Militärpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirkszugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes etc.), so ist der Militärpflichtige genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Militärpflichtigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Nachnamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5 c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben. Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.
- In die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrates, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregistern nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden etc. sind von den Gemeindevorständen pp. mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinenisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Fluchdampfern, Schiffsböde und Küllner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Militärpflichtigen, deren Familien- etc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Befehringung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen etc. sind bis

1. Februar 1914

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1894 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetretten sind, bei der Ersatzkommission des Wehrungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungsgewinnes zum Seefahreramt ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Militärpflichtige, welche bei einem bestimmten Regimente etc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments etc. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldebefehle.

Weiterens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und vom 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und sozial Referenzen, Landwehrleute, Ersatzreferenzen und zur Disposition der Ersatzbehörden beantragte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das Königliche Bezirkskommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 29. Dezember 1913.

Der Zivilvorstehende  
558 D der Rgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

Nachstehend unter  $\odot$  wird die für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft auf das Jahr 1914 aufgestellte Liste der Sachverständigen, aus deren Reihe

- die Sachverständigen zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigung für wegen Seuchen getödteter Tiere, nach § 6 der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), sowie
- die Mitglieder zu dem in Fällen von § 9 unter b des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehvericherung betr., vom 2. Juni 1898 in der Fassung vom 26. April 1906 zusammentretenden Bezirksschätzungsausschuß

zu wählen sind, bekannt gegeben.

Großenhain, am 30. Dezember 1913.

3175, 3176 E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Radeburg	Gutsbesitzer Heinrich Richter, Gutsbesitzer August Heinrich Haase
Abelsdorf	Gutsb. Bruno Koppe, Gutsb. Robert Engelmann,
Mitteleis	Gutsb. Artur Albrecht, Arthur Junke,
Wahlitz	Gemeindevorstand Franke, Gutsb. Max Große,
Bauba	Gemeindevorstand Helemann, Gutsb. Ferd. Heinrich,
Bärnsdorf	Gutsb. Karl Friedr. Zumppe, Gemeindevorstand Herm. Kunzsch,
Bärwalde	Gemeindevorstand Prietzner, Gutsausz. Karl Fehrmann,
Veiersdorf	Gemeindevorstand Müller, Gutsb. Karl Adolf Höhne,
Verbisdorf	Gutsb. Karl Gottlob Heimke, Rittergutsinspektor Max Thalmann, Gutsb. Bachmann,
Vieherach	Privatist August Müller, Gemeindevorstand Max Drobisch,
Blattersleben	Gemeindevorstand Dietrich, Gutsausz. Oskar Reihauer,
Blochwitz	Gemeindevorstand Behner, Rittergutsbesitzer Julius Erome,
Bobersien	Gutsb. Alfred Fehrmann, Wirtschaftsbesitzer Bruno Theile,
Boden	Wirtschaftsbes. Gottfried Kliese, Gutsausz. Wilhelm Henschel,
Böhlitz b. G.	Gemeindevorstand Hörig, Gutsausz. Bruno Jöhne,
Böhlitz b. D.	Gemeindevorstand Lehmann, Mühlbesitzer Voelzig,
Brodwitz	Gemeindevorstand Lehmann, Gutsbesitzer Hermann Händler,
Bröbznitz	Gemeindevorstand Wilhelm Hirsch, Gutsb. Gottlob Matthaus,
Colmnitz	Gutsb. Ferd. Schurig, Gemeindevorstand Clemens Preubisch,
Tunnersdorf	Rittergutsbes. Fritz Damm, Gemeindevorstand Karl Gotthelf Lau,

Stadt Leipzig. Täglich Kabarett-Vorstellungen vom Wiener Blumen-Ensemble

Anfang 1/8 und  
1/8 Uhr.